



Richtlinien zum Tragen von Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.)

gem. §16 Waffengesetz (WaffG 2002) sind wir verpflichtet, für das Tragen von Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) Richtlinien aufzustellen. Diese Richtlinien sind von allen Schützen und Gästeschützen uneingeschränkt zu befolgen!

1. Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) dürfen außerhalb der offiziellen Umzüge der Bruderschaft (Festumzüge, Abholen der Majestäten, Aufmarsch beim Krönungsball usw.) nicht ungesichert mitgeführt werden.
2. Das Tragen ist erst ab einem Mindestalter von 18 Jahren und nur während der offiziellen Umzüge gem. Legitimation durch die Kreispolizeibehörde zulässig.
3. Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) sind nach den Umzügen sofort aus dem Festzelt und vergleichbarem Veranstaltungsort zu entfernen oder nachhaltig vor Unbefugten zu sichern (z.B. durch Ketten oder Stahlseile mit Schloss). Insbesondere dürfen die Klingen nicht aus dem Schutzetui gezogen werden können.
4. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, haben den Anweisungen des Oberst, der Abteilungsleiter und der Zugführer unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, sind dem geschäftsführenden Vorstand und dem Oberst namentlich zu benennen.
6. Schützen, die sich nicht an diese Richtlinien halten, können aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.
7. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, sind Eigentümer / Inhaber dieser Waffen und somit allein dafür verantwortlich. Die Bruderschaft kann für den Missbrauch mit diesen Waffen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
8. Träger von Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) aus Gastzügen sind vom einladenden Zug über diese Richtlinie zu informieren. Mindestens ein Verantwortlicher des Gastzuges muss diese Richtlinie unterschreiben.
9. Das Waffengesetz (WaffG 2002) in seiner gültigen Fassung ist zu beachten. Eine schriftliche oder elektronische Fassung des WaffG kann beim Schriftführer angefordert werden.

Horrem, im Januar 2011


(Manfred Klein, Brudermeister)


(Jürgen Klein, Oberst)

Ich erkenne die oben aufgeführten Richtlinien an und werde sie befolgen. Bei Nichteinhalten der Richtlinie bin ich für die Folgen voll verantwortlich.

Name, Vorname: _____

Schützenzug: _____


Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift: _____

Richtlinien zum Tragen von Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.)

gem. §16 Waffengesetz (WaffG 2002) sind wir verpflichtet, für das Tragen von Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) Richtlinien aufzustellen. Diese Richtlinien sind von allen Schützen und Gästeschützen uneingeschränkt zu befolgen!

1. Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) dürfen außerhalb der offiziellen Umzüge der Bruderschaft (Festumzüge, Abholen der Majestäten, Aufmarsch beim Krönungsball usw.) nicht ungesichert mitgeführt werden.
2. Das Tragen ist erst ab einem Mindestalter von 18 Jahren und nur während der offiziellen Umzüge gem. Legitimation durch die Kreispolizeibehörde zulässig.
3. Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) sind nach den Umzügen sofort aus dem Festzelt und vergleichbarem Veranstaltungsort zu entfernen oder nachhaltig vor Unbefugten zu sichern (z.B. durch Ketten oder Stahlseile mit Schloss). Insbesondere dürfen die Klingen nicht aus dem Schutzetui gezogen werden können.
4. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, haben den Anweisungen des Oberst, der Abteilungsleiter und der Zugführer unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, sind dem geschäftsführenden Vorstand und dem Oberst namentlich zu benennen.
6. Schützen, die sich nicht an diese Richtlinien halten, können aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.
7. Die Schützen, die Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) tragen, sind Eigentümer / Inhaber dieser Waffen und somit allein dafür verantwortlich. Die Bruderschaft kann für den Missbrauch mit diesen Waffen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
8. Träger von Blank-/ Stichwaffen (Säbel, Degen, Dolche etc.) aus Gastzügen sind vom einladenden Zug über diese Richtlinie zu informieren. Mindestens ein Verantwortlicher des Gastzuges muss diese Richtlinie unterschreiben.
9. Das Waffengesetz (WaffG 2002) in seiner gültigen Fassung ist zu beachten. Eine schriftliche oder elektronische Fassung des WaffG kann beim Schriftführer angefordert werden.

Horrem, im Januar 2011


(Manfred Klein, Brudermeister)


(Jürgen Klein, Oberst)

Ich erkenne die oben aufgeführten Richtlinien an und werde sie befolgen. Bei Nichteinhalten der Richtlinie bin ich für die Folgen voll verantwortlich.

Name, Vorname: _____

Schützenzug: _____

Datum: ____ . ____ . ____ Unterschrift: _____